

Kleine Anfrage
des Abg. Bernhard Eisenhut AfD

und

Antwort
des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen

**Vorfall in der Nacht vom 19./20. Juli 2025 am Skateplatz
in Radolfzell**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen ihr über den besagten Vorfall vor und wie ist der gegenwärtige Stand der Ermittlungen?
2. In welchem Umfang wurden welche Zeugen oder Tatbeteiligten zu dem Vorfall vernommen?
3. Ist es insofern zutreffend, dass sich der Vorfall entgegen der ersten polizeilichen Darstellung nicht auf einen einzelnen Schlag eines 15-Jährigen beschränkt haben soll, sondern dass laut Zeugenaussagen und dem Bericht des Rettungsdienstes von mehreren Tätern und einem wiederholten Treten gegen Kopf und Oberkörper des Opfers auszugehen ist?
4. Welche Erkenntnisse liegen ihr über die oder den Tatverdächtigen, insbesondere hinsichtlich Anzahl, Alter, Staatsangehörigkeiten, Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus und Vorstrafen vor?
5. Welche Erkenntnisse liegen ihr über den Inhalt des Berichts des Rettungsdienstes, konkret den genauen Wortlaut, vor?
6. Wie ist der Wortlaut des Einsatzberichtes der Polizei?
7. Ist es zutreffend, dass im Bericht des Rettungsdienstes von „mehreren Tritten gegen Kopf und Oberkörper“ ausgegangen wurde?
8. Wie erklärt sie sich, dass im Gegensatz zur polizeilichen Stellungnahme, in der Presse von mehreren Tätern ausgegangen und von einem Opfer, das nicht nur lediglich leichte Verletzungen erlitten hat, berichtet wird?

20.11.2025

Eisenhut AfD

Eingegangen: 20.11.2025/Ausgegeben: 18.12.2025

1

Begründung

In der Nacht vom 19./20. Juli 2025 kam es am Skateplatz in Radolfzell zu einer Auseinandersetzung infolge dieser eine Person verletzt wurde. Entgegen der polizeilichen Stellungnahme ist der Presseberichterstattung zu entnehmen, dass es sich hierbei um mehrere Täter gehandelt haben und nicht nur lediglich eine leichte Verletzung vorliegen soll. Es ist daher im Sinne der Aufklärung geboten, den derzeitigen Kenntnisstand der Landesregierung zu erfragen.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 Nr. IM3-0141.5-651/112/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Erkenntnisse liegen ihr über den besagten Vorfall vor und wie ist der gegenwärtige Stand der Ermittlungen?*
2. *In welchem Umfang wurden welche Zeugen oder Tatbeteiligten zu dem Vorfall vernommen?*
3. *Ist es insofern zutreffend, dass sich der Vorfall entgegen der ersten polizeilichen Darstellung nicht auf einen einzelnen Schlag eines 15-Jährigen beschränkt haben soll, sondern dass laut Zeugenaussagen und dem Bericht des Rettungsdienstes von mehreren Tätern und einem wiederholten Treten gegen Kopf und Oberkörper des Opfers auszugehen ist?*
6. *Wie ist der Wortlaut des Einsatzberichtes der Polizei?*
8. *Wie erklärt sie sich, dass im Gegensatz zur polizeilichen Stellungnahme, in der Presse von mehreren Tätern ausgegangen und von einem Opfer, das nicht nur lediglich leichte Verletzungen erlitten hat, berichtet wird?*

Zu 1. bis 3., 6. und 8.:

Die Fragen 1 bis 3, 6 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu dem in Rede stehenden Vorgang führt das Polizeipräsidium Konstanz, unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Konstanz, ein Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der gefährlichen Körperverletzung gegen drei jugendliche Beschuldigte. Die polizeilichen Ermittlungen sind abgeschlossen, der Vorgang wurde der Staatsanwaltschaft Konstanz am 19. September 2025 vorgelegt.

Die Polizei hat den Geschädigten sowie sechs weitere Zeugen vernommen. Eine Vernehmung der Beschuldigten erfolgte bislang nicht. Da jeweils ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 68 des Jugendgerichtsgesetzes vorliegt, kann diese erst nach der Beiordnung der Pflichtverteidiger erfolgen. Ein Antrag auf Bestellung von Pflichtverteidigern wurde dem Amtsgericht Konstanz bereits zugeleitet.

Dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen zufolge versetzte ein Beschuldigter dem Geschädigten einen Faustschlag gegen das Gesicht. Sodann kamen die weiteren Beschuldigten hinzu und traten gegen den am Boden liegenden Geschädigten. Dieser erlitt eine Platzwunde sowie Hämatome.

Seitens des Polizeipräsidiums Konstanz erfolgte zu dem in Rede stehenden Vorfall zeitnah, noch am Tag des 20. Juli 2025, eine erste Pressemitteilung, um dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit gerecht zu werden. Diese polizeiliche Berichterstattung basierte auf den bis dato nachvollziehbaren und auf Tatsachen beruhenden Informationen bzw. auf dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Ermittlungsstand. Im Verlauf des weiteren Ermittlungsverfahrens können sich grundsätzlich, bspw. durch weitere Vernehmungen oder weiterführende Erkenntnisse, die Informationslagen auch zu Tatbeteiligungen noch verändern. Daher wird, wie

in der ersten polizeilichen Pressemitteilung erfolgt, auch lediglich der bis dahin vorliegende Kenntnisstand dargelegt. Dies wurde auch so in der Pressemitteilung kommuniziert. Der Bericht des Rettungsdienstes ist nicht Bestandteil der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte. Darüber hinaus ist es nicht Gegenstand der Vertragsaufsicht des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen über die gesetzlichen Leistungsträger, Zeugenaussagen, die im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren getätigten werden, zu bewerten oder diese gar zu verifizieren oder zu falsifizieren.

4. *Welche Erkenntnisse liegen ihr über die oder den Tatverdächtigen, insbesondere hinsichtlich Anzahl, Alter, Staatsangehörigkeiten, Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus und Vorstrafen vor?*

Zu 4.:

Das Ermittlungsverfahren richtet sich gegen drei Beschuldigte im Alter von 16 und 17 Jahren. Einer der Beschuldigten hat die eritreische, ein weiterer die deutsche und der dritte Beschuldigte die deutsche und kosovarische Staatsangehörigkeit. Der eritreische Staatsangehörige ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Einer der Beschuldigten weist eine Vorverurteilung vom 30. September 2024 wegen Diebstahls in Tateinheit mit Sachbeschädigung auf.

5. *Welche Erkenntnisse liegen ihr über den Inhalt des Berichts des Rettungsdienstes, konkret den genauen Wortlaut, vor?*

7. *Ist es zutreffend, dass im Bericht des Rettungsdienstes von „mehreren Tritten gegen Kopf und Oberkörper“ ausgegangen wurde?*

Zu 5. und 7.:

Die Fragen 5 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird vorliegend davon ausgegangen, dass es sich bei dem „Bericht des Rettungsdienstes“ um das Einsatzprotokoll handelt. Im Rahmen der Vertragsaufsicht ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Einblick in die Einsatzprotokolle erhält. Eine anlassbezogene Einsichtnahme durch die – in der Regel – unteren Rechtsaufsichtsbehörden kann erfolgen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu überprüfen ist, ob die Wahrnehmung der rettungsdienstlichen Aufgaben im Einklang mit den einschlägigen rettungsdienstlichen Rechtvorschriften steht. Anhaltspunkte für eine aufsichtsrechtliche Überprüfung gibt es im vorliegenden Fall aber gerade nicht. Die in Rede stehenden Daten sind besonders schützenswert und unterliegen sowohl der Schweigepflicht als auch dem Datenschutz. Die Inhalte des Berichtes des Rettungsdienstes dürfen daher weder vollständig noch auszugsweise weitergegeben werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Frage 3 verwiesen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen